

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

BGB § 823 Ac

Zur Frage der Eigentumsverletzung durch Lieferung
mangelhafter Weinkorken.

BGH, Urt. v. 21. November 1989 - VI ZR 350/88 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

16

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 350/88

URTEIL

Verkündet am:
21. November 1989
Ryseck
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Herrn Heinrich S [REDACTED], Im D [REDACTED], W [REDACTED]/Sa [REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Herrn J.H. G [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]-Gr [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WIV

- 2 -

16

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1989 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Macke und Dr. Birkmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Juli 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber eines Weingutes. Er begehrt von einem als "Herrn J.H. G[REDACTED]" bezeichneten Korkenlieferanten Ersatz von Schäden, die nach seiner Behauptung aufgrund der Lieferung mangelhafter Weinkorken entstanden sein sollen.

Der Kläger bezog im Jahre 1984 von einem unter "J.H. G[REDACTED] Weinkorken", teilweise mit dem Zusatz "G[REDACTED] Korkland Weinkorken" im Rechtsverkehr auftretenden Unternehmen insgesamt 46.000 Weinkorken der Qualitätsstufe Nr. 32, 38 x 24 mm, einschließlich Druck, Rundum-Verkapselung und vakuum-steril verpackt zum Preis von 3.883 DM. Der Lieferant ist seit dem Jahre 1919 im Handelsregister eingetragen. Vom 31. Dezember 1967 bis 1977 wurde das Unternehmen als offene Handelsgesellschaft, danach als Einzelhandelsunternehmen, zunächst von Frau Irmgard Rößner geb. G[REDACTED] und seit 1981 von Frau Margit L[REDACTED] geb. Rößner betrieben. Als Firma war im Handelsregister in der ganzen Zeit "J.H. G[REDACTED], Korken-Großhandel" eingetragen.

Mit den bezogenen Korken verkorkte der Kläger 45.845 in seinem Betrieb befüllte Weinflaschen. 10.000 Flaschen hat er verkauft; sie wurden ihm aber von seinen Abnehmern wieder zurückgegeben, weil die Korken undicht waren und sich an ihnen Schimmel gebildet hatte. Die übrigen 35.845 Flaschen konnte der Kläger wegen der Schimmelbildung nicht veräußern.

In einem im Jahre 1986 vom Kläger anhängig gemachten Beweissicherungsverfahren soll der vom Gericht beauftragte Sachverständige nach der Darstellung des Klägers zu der Überzeugung gelangt sein, daß die Undichtigkeit und die Schimmelbildung auf Mängeln der Korken beruhten.

Der Kläger hat behauptet, der Wein sei nur verkäuflich, wenn er umgefüllt und neu verkorkt würde. Ein Umfüllen erfordere aber einen über dem Verkaufserlös liegenden Aufwand und bringe die für die Weine erteilten Prämierungen in Wegfall. Auch könnten die umgefüllten Weine wegen des in den Flaschen entstandenen Oxidationstones keine amtliche Prüfnummer mehr erhalten.

Ausgehend von einem Flaschenpreis von 2,60 DM begehrt der Kläger für die von der Schimmelbildung betroffenen 45.845 Weinflaschen Schadensersatz in Höhe von 119.197 DM.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält die Klage unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für begründet. Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sind nach Auffassung des Berufungsgerichts verjährt, da sich der Schaden des Klägers unmittelbar aus einem Sachmangel ergebe und deshalb nur eine Verjährungsfrist

von 6 Monaten gelte, die aber bereits Mitte August 1984 abgelaufen gewesen sei. Einem Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB stehe entgegen, daß eine relevante Rechtsgutsverletzung nicht ersichtlich sei. Der Schaden des Klägers liege allein darin, daß die Weinflaschen entkorkt, der Wein entleert und die Flaschen neu abgefüllt werden müßten. Eine Substanzverletzung am Wein sei aber nicht eingetreten.

II.

Das Berufungsurteil hält den Angriffen der Revision nicht stand.

1. Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung hätte die Klage nicht schon als unzulässig abgewiesen werden müssen, weil der Kläger eine nicht existierende Person verklagt hat. Der Kläger hat vielmehr zulässigerweise die jetzige Inhaberin der Korkengroßhandlung Gassen unter ihrer Firma verklagt. Sie ist damit Prozeßpartei geworden.

§ 17 Abs. 2 HGB gestattet es, einen Kaufmann im kaufmännischen Geschäftsverkehr "unter seiner Firma" zu verklagen, also unter dem Namen, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 HGB). Der Kläger ist nicht genötigt, sich darum zu kümmern, welche Person dies tatsächlich ist (RGZ 54, 15, 17). Es ist deshalb, wie schon das Reichsgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1903 entschieden hat, z.B. zulässig, einen Einzelkaufmann, der eine offene Handelsgesellschaft allein fortführt, unter der Bezeichnung "Herrn E. & Cie." zu verklagen - (RGZ 54, 15, 17; vgl. dazu auch Wachsmann, Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 1907, S. 313, 318). In

gleicher Weise muß es demnach zulässig sein, einer Frau, die - wie im Streitfalle - ein Handelsgeschäft erworben hat und es unter der bisherigen, auf einen männlichen Inhaber hinweisenden Firma fortführt, unter diesem Namen mit dem Zusatz "Herrn" zu verklagen. Es ist in Fällen dieser Art nicht erforderlich, sondern es wäre im Gegenteil ungenau, die Klage gegen die Firma mit dem von dem Kaufmann benutzten Namen zu richten. Denn die Firma ist entgegen einem weit verbreitetem Irrtum als solche kein Rechtssubjekt, das man verklagen kann (RGZ 54, 15, 18).

2. Die Revision wendet sich mit Erfolg dagegen, daß das Berufungsgericht die Klage sachlich nicht für begründet gehalten hat.

a) Zutreffend und von der Revision unangegriffen hat das Berufungsgericht allerdings Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung für verjährt erachtet.

Über den engen Wortlaut des § 477 Abs. 1 BGB hinaus gilt nämlich die hierin bestimmte sechsmonatige Verjährungsfrist für alle im Zusammenhang mit der kaufrechtlichen Gewährleistung geltend gemachten Ansprüche, soweit sie sich unmittelbar auf den Sachmangel gründen, und damit auch für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, sofern die Schäden einschließlich der Folgeschäden aus einem Sachmangel hergeleitet werden und zu diesem in unmittelbarem, untrennbarem Zusammenhang stehen (BGHZ 87, 88, 92 f m.w.N.). Nur solche Ansprüche verfolgt der Kläger mit seiner Klage.

Die Frist von 6 Monaten war bereits abgelaufen, als der Kläger das Beweissicherungsverfahren eingeleitet hat, das in

entsprechender Anwendung von § 639 Abs. 2 BGB verjährungshemmende Wirkung haben konnte (vgl. BGHZ 39, 287, 292), und zwar auch dann, wenn der Handelsvertreter K. bei Annahme der Mängelrügen Empfangsbote oder Empfangsvertreter für die Beklagte gewesen sein sollte.

b) Das Berufungsgericht durfte jedoch nicht davon ausgehen, der Kläger habe auch das Bestehen eines Schadensersatzanspruches aus § 823 Abs. 1 BGB nicht schlüssig dargelegt.

aa) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht allerdings aufgrund des von ihm der Entscheidung zugrundegelegten Sachverhalts solche Ansprüche verneint.

(1) Die Schimmelbildung auf den Korken unter der Kapsel der Weinflaschen kann deliktisch nicht als Eigentumsverletzung an den gelieferten Weinkorken angesehen werden, da sich in ihr lediglich der revisionsmäßig zu unterstellende Mangelunwert der Korken manifestiert (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 25. Oktober 1988 - VI ZR 344/87 - Fischfutter - BGHZ 105, 346, 355).

(2) Der erkennende Senat folgt dem Berufungsgericht auch darin, daß Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Eigentums an dem Wein des Klägers nicht schon deshalb bestehen, weil dieser wegen der behaupteten Korkenmängel jetzt praktisch unverkäuflich ist und für ihn nur Verkaufschancen bestehen, wenn die Weinflaschen entkorkt, der Wein entleert und wieder neu abgefüllt würde, dieser Aufwand aber bei dem geringen Verkaufspreis des Weines nicht in Betracht kommt.

An einer Eigentumsverletzung fehlt es insoweit offensichtlich, soweit der Mangel der Weinkorken lediglich bedingt, daß der Wein umgefüllt werden müßte, wenn ihn der Kläger (nochmals) in den Verkehr bringen wollte. Der hierfür erforderliche Aufwand gründet nämlich allein darauf, daß die von der Beklagten gelieferten Weinkorken zum Verschluß von Weinflaschen ungeeignet sind; in ihm manifestiert sich nur deren Mangelunwert, der keine Deliktsansprüche begründet.

Aber auch dadurch, daß im Streitfall der Aufwand einer Neuabfüllung wirtschaftlich unsinnig ist, andererseits aber der Wein wegen der zu unterstellenden Schwierigkeit, ihn mit der vorhandenen Verkorkung zu verkaufen, für den Kläger so gut wie wertlos ist, wird noch kein Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung ausgelöst. Die Verletzung des Eigentums an einer Sache kann zwar nicht nur durch eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz, sondern auch durch eine Einwirkung auf die Nutzungs- und Verkaufsfähigkeit der Sache erfolgen (BGHZ 55, 153, 159). Der erkennende Senat hat deshalb eine Eigentumsverletzung auch darin gesehen, daß mit Antibiotikum kontaminiertes Fischfutter geliefert und verfüttert wurde und daraufhin gegen den Fischzüchter ein behördliches Verkaufsverbot verhängt wurde (Senatsurteil vom 25. Oktober 1988 - VI ZR 344/88 - aaO). Indes drückt sich, soweit die Unverkäuflichkeit des Weins allein auf der Unwirtschaftlichkeit eines Korkenwechsels beruht, in der Beeinträchtigung des Eigentums der Mangelunwert der Korken derart aus, und ist das Integritätsinteresse des Klägers von einem durch die §§ 823 ff BGB nicht geschützten, sondern der Vertragsordnung vorbehaltenen Äquivalenzinteresse an der Belieferung mit tauglichen Korken derart überlagert, daß nach Auffassung des Senats insoweit das Deliktsrecht von dem vertraglichen Gewährleistungsrecht verdrängt wird.

bb) Die Revision rügt jedoch mit Recht, daß das Berufungsgericht weiteres Vorbringen des Klägers in der Berufungsbegründung unberücksichtigt gelassen hat, wonach der Wein wegen des durch den Schwund in den Flaschen (offenbar aufgrund des anstelle des ausgelaufenen Weines in die Flaschen gelangten Luftsauerstoffes) inzwischen entstandene Oxidationstones die amtliche Prüfnummer verliert und nach einer Neuabfüllung eine solche nicht mehr erhält. Dieser Verfahrensrüge hält das Berufungsurteil nicht stand.

Bestätigt sich das Vorbringen des Klägers, dann wäre tatsächlich durch den Korkenmangel der Wein in seiner Beschaffenheit nachteilig beeinflusst worden. Das reicht für eine Eigentumsverletzung aus. Es ist nicht erforderlich, wie die Revisionserwiderung meint, daß der Mangel eine "Umweltgefahr" hervorgerufen hat, etwa "verkehrsgefährdend" geworden ist. Es ist auch nicht - wie dies in BGHZ 101, 337 der Fall war - erforderlich, daß der Wein ungenießbar geworden ist.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger habe von den billigen Korken keinen besseren Schutz seines Weines erwarten dürfen. Der Preis einer Ware kann zwar für die die Verkehrssicherungspflicht beeinflussende Verbrauchererwartung von Bedeutung sein (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 17. Oktober 1989 - VI ZR 258/88 - zur Veröffentlichung bestimmt); eine bestimmte Basissicherheit muß jedoch immer gewährleistet sein (vgl. Kullmann, in Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kennzahl 1520 unter F I 2 b, cc).

Dem Kläger kann daraus auch ein Schaden entstanden sein. Wein darf nämlich als Qualitätswein nur gekennzeichnet (und verkauft) werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfnummer zugeteilt worden ist (§ 11 WeinG). Verändert sich der Wein später, so kann dies tatsächlich zu einem Verlust der Prüfnummer führen. Die Prüfnummer wird nämlich im allgemeinen nach der Abfüllung erteilt (§ 5 WeinVO); sie kann aber widerrufen werden, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Erteilung einer Prüfnummer entgegenstehen würde (§ 5 Abs. 7 Buchst. b WeinVO). Dazu gehört auch der Fall nachträglicher Verschlechterung, insbesondere wenn der Wein nach Farbe, Geruch, Klarheit oder Geschmack nicht mehr die Wertmerkmale aufweist, die für einen Qualitätswein normalerweise charakteristisch sind (vgl. Zipfel, Lebensmittelrecht § 5 WeinVO, Rdn. 23 i.V.m. § 14 WeinG, Rdn. 22).

Ein durch diese Eigentumsverletzung herbeigeführter Schaden kann auch nicht ohne weiteres deshalb verneint werden, weil bereits wegen der mangelnden Elastizität der Korken Schwierigkeiten bestanden, diesen Wein zu verkaufen und der die Eigentumsverletzung herbeiführende Oxidationston erst später entstanden ist. Denn von der Entziehung der Prüfnummer an darf der Wein, wie bereits ausgeführt, als Qualitätswein nicht mehr verkauft werden. Hierin kann deshalb ein zusätzlicher Schaden liegen.

III.

Bei dieser Sachlage muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit es zu den bisher nicht berücksichtigten Behauptungen des Klägers entsprechende Feststellungen treffen kann. Sollten sich diese Behauptungen bestätigen, wird es sich allerdings auch mit dem von der Revisionserwiderung erhobenen Mitverschuldenseinwand zu befassen haben.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Dr. Birkmann